

**Satzung  
des  
Selbsthilfeverein der Kehlkopfoptierten  
Berlin und Umland, Landesverband-Berlin e.V.**

(in der Fassung vom 26.09.2006 mit der Präzisierung vom 09.11.2006, 25.01.2007, 27.01.2009,  
13.08.2022  
eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister  
unter Nummer VR 26113 B am 05.12.2006 )

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zugehörigkeit**

1. Der Verein trägt den Namen  
Selbsthilfeverein der Kehlkopffoperierten Berlin und Umland, Landesverband - Berlin e.V.  
(in dieser Satzung nachfolgend kurz SKBB genannt)  
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und damit rechtsfähig gem. BGB
2. Der Sitz ist in Berlin
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Die Zugehörigkeit zu anderen Verbänden und Institutionen wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§2 Grundsätze, Aufgaben**

### **(1) Grundsätze**

Der SKBB will den Kehlkopffoperierten (incl. Operationen benachbarter Gewebe oder Bestrahlungen) auf der Grundlage seiner Möglichkeiten umfassend helfen. Insbesondere soll eine Ausgrenzung aus der Gesellschaft und eine Vereinsamung so weit wie möglich verhindert werden. Dabei gelten folgende Grundsätze:

#### *a) Gemeinnützigkeit*

Der SKBB arbeitet auf gemeinnütziger Basis gem. dem Steuerrecht, siehe dazu §3.

#### *b) Humanität*

Der SKBB hilft Betroffenen unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit, Rasse, Zugehörigkeit zu Parteien und Verbänden sowie sozialen Verhältnissen.

### **(2) Aufgaben.**

#### *1. Persönliche Beratung von Betroffenen*

Die Beratung in den medizinischen Einrichtungen steht allen Betroffenen, unabhängig von einer Mitgliedschaft in dem SKBB, zur Verfügung. Sie wird nur von kompetenten und erfahrenen Betroffenen des SKBB durchgeführt.

#### *2. Einbindung in das gesellschaftliche Leben (Treffen, Gespräche etc.)*

Der SKBB führt regelmäßige Treffen durch und ermöglicht die Teilnahme an anderen Veranstaltungen entsprechend der Verfügbarkeit.

#### *3. Inhaltlich thematische Unterstützung*

Der SKBB verbindet seine regelmäßigen Treffen mit einem inhaltlichen Thema, soweit dafür entsprechende Fachleute gebunden werden können. Die Vergabe von Informationsmaterial erfolgt entsprechend der Verfügbarkeit.

#### *4. Aufklärung und Information der Gesellschaft über die Besonderheiten und Bedürfnisse Kehlkopffoperierter und die Arbeit des SKBB*

#### *5. Unterstützung bei Behörden und Institutionen*

#### *6. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Vereinigungen*

Werden Mitgliedschaften mit Verbänden oder Vereinigungen eingegangen, so sind die sich daraus ergebenden Anforderungen an den SKBB einzuhalten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der SKBB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten

keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch zweckfremde Vereinsausgaben oder übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### **(1). Erlangung und Beendigung der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die volle Eigenverantwortung für ihr Handeln hat und mit dem Inhalt dieser Satzung einverstanden ist. Entsprechend dem gesundheitlichen und juristischen Status der Mitglieder gibt es zwei Arten der Mitgliedschaft:

- Mitglieder ohne oder mit geschädigtem Kehlkopf,
- Fördermitglieder - dazu gehören insbesondere Angehörige, unterstützende Personen, Firmen, Vereine und Institutionen.

Diese Unterscheidung der Mitgliedschaft berührt nicht die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Mitgliedschaft wird auf der Grundlage des unterschriebenen Beitrittsformulars beantragt. Dem Mitglied ist seine Aufnahme schriftlich zu bestätigen. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Nach dem Beitritt kann das Mitglied innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand seinen Beitritt schriftlich widerrufen.

Nicht zulässig ist eine Mitgliedschaft im SKBB, wenn der Beitrittswillige oder Beigetretene gleichzeitig Mitglied irgendeiner Organisation ist, deren Ziele und/oder Arbeit dem SKBB schädlich sind.

Die Mitgliedschaft wird in Frage gestellt, wenn sich das Mitglied vorsätzlich oder fahrlässig grobe Verstöße gegen die Satzung hat zu Schulde kommen lassen. Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesem Fall auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist auf jeden Fall die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitrag schuldet.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt zum Monatsende nach der Austrittserklärung.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds.

### **(2) Rechte**

Das Mitglied hat nachfolgende Rechte:

- a) Das Mitglied kann Leistungen aus den Aufgaben in §2(2). gem. den vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch nehmen.
- b) Es kann Vorschläge zur Arbeit des SKBB einbringen.
- c) Es wählt und entscheidet in den Mitgliederversammlungen gem. §5(1).
- d) Es kann Vorschläge und Anträge an den Vorstand zur Ehrenmitgliedschaft, zum Ausschluß eines Mitglieds, zur Änderung der Satzung, zur Höhe des Mitgliedsbeitrages, zur Bestimmung des Revisors sowie zur Unterstützung bei Behörden und Institutionen einreichen. Für Mißverständnisse aufgrund mündlicher Übermittlung ist der Vorstand nicht rechenschaftspflichtig.
- e) Es kann Einsichtnahme in die Dokumente des SKBB im Rahmen der rechtlichen Regelungen zum Datenschutz verlangen.

### **(3) Aufgaben und Pflichten**

Das Mitglied hat nachfolgende Pflichten:

- a) Das Mitglied hat seinen Beitrag pünktlich und in voller Höhe zu bezahlen.
- b) Das Mitglied hat alles zu unterlassen, was dazu führen kann oder führt, daß
  - dem SKBB oder seinen Mitgliedern ein Schaden zugefügt wird oder/und
  - das Ansehen des SKBB oder einzelner Mitglieder beeinträchtigt wird.

#### **(4) Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Vorstand entsprechend der finanziellen Situation des SKBB vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie ist mindestens an den Zeitraum eines Jahres gebunden. Der Mitgliedsbeitrag kann, insbesondere in sozialen Härtefällen, für einzelne Mitglieder reduziert oder ganz erlassen werden. Über die Höhe der Beitragsreduzierung oder -erlassung sowie die dafür geltende Zeitdauer entscheidet der Vorstand.

#### **(5) Ehrenmitgliedschaft**

Langjährige und besonders verdienstvolle Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen besondere Vorteile. Diese werden vom Vorstand festgelegt. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

#### **(6) Schiedsverfahren**

Streitfragen sind zunächst im persönlichen Gespräch der Streitenden zu klären. Falls das nicht gelingt, ist der Streitfall der Mitgliederversammlung mit detaillierten und nachweisfähigen Fakten darzulegen und mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

### **§5 Organe**

#### **(1) Mitgliederversammlung**

##### 1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SKBB. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Revisors
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- e) Bestätigung von Ehrenmitgliedern
- f) Ausschluß von Mitgliedern,
- g) Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- h) Schiedsverfahren gem. §4(6)
- i) Änderungen der Satzung
- j) Beitritt zu oder Austritt aus Verbänden, Vereinen und Institutionen
- k) Auflösung der SKBB

##### 2. Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des SKBB mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 21 Kalendertagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Verbindung einer Mitgliederversammlung mit einem Treffen gem. §2(2)2. ist möglich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, daß die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### 3. Beschlußfassung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden außer den nachfolgenden Punkten a-c mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme gefaßt. Es gilt das einfache Verhältnis von Ja- zu Neinstimmen; d.h. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Für nachfolgende Entscheidungsanträge gilt eine besondere Regelung des Verhältnisses von Ja- zu Neinstimmen:

- a) mindestens 2/3 der Ja-Stimmen für die Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- b) mindestens 3/4 der Ja-Stimmen zur Änderung der Satzung.
- c) mindestens 4/5 der Ja-Stimmen zur Auflösung des SKBB.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist zu unterschreiben von einem Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer.

### **(2) Vorstand**

#### A) Umfang und Vertretung nach außen

Der Vorstand muß mindestens nachfolgende Funktionsträger umfassen

- a) Vorsitzender,
- b) Stellvertreter
- c) Schatzmeister.

Diese Vorstandsmitglieder sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Für die Vertretung des Vereins nach außen (gerichtlich und außergerichtlich) gilt: Der Vorsitzende hat das Recht der Alleinvertretung; der Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten gemeinschaftlich den Verein.

Über die Erweiterung oder Reduzierung des Vorstandes bei Einhaltung der zuvor genannten Mindestfunktionen entscheidet die Mitgliederversammlung

#### B) Wahl

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit ist grundsätzlich nur auf der Grundlage einer detailliert nachprüfbaren Begründung durch die Mitgliederversammlung gem. §5(1) möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder sollte ein Vorstandsmitglied für längere Zeit oder dauernd verhindert sein, so hat der Vorstand durch Berufung das Recht auf Selbstergänzung, jedoch bedarf diese Berufung der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

#### C) Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die grundsätzliche Gestaltung der Arbeit des Vereins hinsichtlich Fixierung, Vorbereitung und Realisierung der Aufgaben gem. §2(2) zwischen den Mitgliederversammlungen. Er legt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes sowie organisatorische Dinge für die Arbeit des Vorstandes in einer Geschäftsordnung fest. Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenkomplexe Aufgaben an Mitglieder des SKBB übertragen, ohne daß diese Mitglieder dem Vorstand angehören. Er entscheidet über ihre Teilnahme an den Vorstandsberatungen.

Der Vorstand legt jährlich Rechenschaft über die geleistete Arbeit und den Finanzstatus ab.

### **(3) Ergänzung zur Durchführung gemäß GesRGenRCOVMV**

Alle Sitzungen, Abstimmungen, Versammlungen, Entlastungen und Neuwahlen können auch postalisch und/oder digital mit geeigneten Mittel stattfinden.

## **§6 Finanzen**

Die Einnahmen und Ausgaben unterliegen den Grundsätzen gem. §2 und §3. Die Details zum Kas- sen- und Bankverkehr sowie zum Finanznachweis werden vom Vorstand in seiner Geschäftsordnung festgelegt.

- 5 -

Über die Einnahmen und Ausgaben sowie zum Finanzstatus ist ein exakter und detaillierter Nachweis zu führen.

## **§7 Revision**

Die Arbeit des Vereins ist mindestens einmal pro Geschäftsjahr durch einen Revisor zu überprüfen. Der Revisor darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der Vorstand kann jedoch einen Revisor vor- schlagen. Der Revisor ist von der Mitgliederversammlung zu wählen.

## **§8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Sie entscheidet auch über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens. Dafür gilt: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu ver- wenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§9 Schluß**

Die Satzung wurde am 26.09.2006 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

**Vorsitzender**

**Stellvertreter**

**Schatzmeister**